

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Schiegl und Genossen (269 der Beilagen), auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Der erste Schritt zur Besteuerung der Totalisatorwetten wurde mit dem Gesetze vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, unternommen, auf Grund dessen eine fünfprozentige Totalisatorabgabe eingeführt wurde. Schon bei der parlamentarischen Behandlung dieses Gesetzes wurde die Besteuerung der Buchmacherwetten angeregt. Im Jahre 1893 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend Stempelgebühren von Buchmacherwetten, im ehemaligen Abgeordnetenhaus ein. Dieser Gesetzentwurf wurde zwar vom Gebührenausschuß des ehemaligen Abgeordnetenhauses behandelt und mit einigen Abänderungen zur Annahme empfohlen, jedoch parlamentarisch nicht erledigt.

Erst im Jahre 1911 brachte die Regierung wieder eine diesen Gegenstand betreffende Vorlage ein, die unter wesentlichen Abänderungen vom ehemaligen Abgeordnetenhaus im Jahre 1913 verabschiedet wurde. Das ehemalige Herrenhaus trat dem Beschlusse jedoch nicht bei, sondern nahm hinsichtlich der Gewinnsteuern einschneidende Änderungen vor.

Die vom ehemaligen Herrenhause abgeänderte Vorlage wurde im ehemaligen Abgeordnetenhaus neuerlich dem Finanzausschusse zugewiesen. Ehe es jedoch zu einer weiteren Behandlung des Gegenstandes kam, wurde der ehemalige Reichsrat vertagt und bald darauf geschlossen. Die parlamentslose Ära begann. Unter den in dieser Zeit erlassenen kaiserlichen Verordnungen befand sich auch die vom 29. August 1916, R. G. Bl. Nr. 282, betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens. Auf dieser kaiserlichen Verordnung beruhen gegenwärtig die Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten.

Nach dem Wiederzusammentritt des ehemaligen Reichsrates wurde diese kaiserliche Verordnung dem Finanzausschusse des ehemaligen Abgeordnetenhauses zugewiesen. Dieser unterzog sie einer eingehenden Prüfung und stellte fest, daß die Regierung den abändernden Beschluß des ehemaligen Herrenhauses vom Jahre 1913 zur Grundlage der kaiserlichen Verordnung nahm. Der Finanzausschuß des ehemaligen Abgeordnetenhauses arbeitete einen eigenen Gesetzentwurf aus, der vom ehemaligen Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 16. November 1917 zum Beschlusse erhoben wurde. Das ehemalige Herrenhaus ließ den Beschluß durch mehr als acht Monate liegen. Erst in der Sitzung vom 19. Juli 1918 beschäftigte sich

das ehemalige Herrenhaus mit diesem Beschlusse. Es beschloß wieder einschneidende Abänderungen, insbesondere in den Gebührensätzen. Durch den Zerfall des ehemaligen Österreich kam das ehemalige Abgeordnetenhaus nicht mehr in die Lage, den Beschluß des ehemaligen Herrenhauses in Verhandlung zu ziehen.

Der von dem Abgeordneten Schiegl und Genossen eingebrachte Antrag beruht im Wesen auf dem Beschluß des ehemaligen Abgeordnetenhauses vom 16. November 1917.

Der Antrag enthält:

1. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen, die unter Festlegung der Begriffe „Totalisator und Buchmacher“ die Bedingungen regeln, unter denen die Erlaubnis zur gewerbemäßigen Wettvermittlung von den Landesregierungen erteilt, eingeschränkt und entzogen werden kann;

2. Strafbestimmungen, die sich gegen das unbefugte Vermitteln von Wetten und die Beihilfe hierzu sowie gegen die Übertretungen der das Wettwesen regelnden Anordnungen der politischen Behörden seitens der befugten gewerbemäßigen Vermittler von Wetten richten;

3. gebührenrechtliche Bestimmungen, und zwar betreffend:

a) die Erhöhung der (Einsatz-) Gebühr bei Totalisatorwetten von 5 Prozent auf 10 Prozent des Einsatzes;

b) die Einführung einer (Einsatz-) Gebühr von 10 Prozent des Einsatzes bei Buchmacherwetten;

c) eine Gewinnsteuern bei Totalisator- und Buchmacherwetten, die bei einem Gewinne

bis zu 500 K 20 Prozent,

über 500 „ bis 2.000 K 25 „

„ 2.000 „ „ 6.000 „ 30 „

„ 6.000 „ „ 12.000 „ 35 „ und

„ 12.000 „ „ 40 „ des zur Auszahlung gelangenden Betrages ausmacht;

d) die Erhöhung der Besteuerung des dem Buchmacher nach Abzug der Spielverluste verbleibenden Spielgewinnes von 15 Prozent auf 25 Prozent;

e) die Art der Entrichtung und Hereinbringung dieser Gebühren, nebst Strafbestimmungen, die sich gegen Hinterziehungen oder Nichteinhaltung der von den Finanzbehörden erlassenen Vorschriften richten;

f) die Hintanhaltung des Abschlusses von Wetten im Auslande aus Anlaß in Deutschösterreich stattfindender Sportveranstaltungen seitens derjenigen Personen, die in Deutschösterreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Verbot der Wettenauswanderung);

4. Bestimmungen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, seinen Vollzug und die Außerkraftsetzung der im Gesetze nicht ausdrücklich aufrecht erhaltenen „älteren Vorschriften, die denselben Gegenstand betreffen, wie dieses Gesetz“.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses wies der Berichterstatter darauf hin, daß die Gemeinde Wien den Zuschlag zur Einsatzgebühr beim Totalisator von 40 auf 80 Prozent erhöht hat. Außerdem beabsichtigte das Land Niederösterreich einen Zuschlag von 80 Prozent einzuziehen. An dem Erträgnis des Landeszuschlages sollen das Land, diejenige Gemeinde, in deren Bereich Rennen stattfinden, der betreffende Bezirk und der Krankenanstaltenfonds teilnehmen. Aus diesem Grunde war es notwendig, daß eine Besprechung zwischen Vertretern des Staatsamtes für Finanzen, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien stattfand, um die Gebührensätze so festzusetzen, daß noch Raum für die autonomen Zuschläge bleibt. Dieser Besprechung wurde auch der Berichterstatter zugezogen. Bei dieser Besprechung legten die Vertreter des Staatsamtes für Finanzen einen Wert darauf, daß der Rentabilitätsgrundsatz, wenn schon nicht vollständig, doch teilweise in Anwendung komme. Es müsse doch berücksichtigt werden, daß der Einsatz zu dem Gewinn in einem gewissen Verhältnisse stehe. Bei der strengen Anwendung des Quantitätsgrundsatzes würden gewisse Ungerechtigkeiten entstehen. Der Berichterstatter erklärte sich bereit, einer Kombination des Rentabilitätsgrundsatzes mit dem Quantitätsgrundsatz, ähnlich wie bei der Kriegsteuer, zuzustimmen.

Auf Grund des dem Staatsamte für Finanzen vorliegenden Ziffernmateriale wurden Berechnungen angestellt und kam eine Einigung zwischen den beteiligten Faktoren auf folgender Grundlage zustande:

Die Staatsgebühr beim Totalisator wird von 5 auf 8 Prozent, der Gemeindefzuschlag von 40 auf 60 Prozent erhöht.

327 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Die Staatsgebühr, die beim Buchmacher bisher eine nach dem Einsatz abgestufte Gebühr von 20 h, 1 K, 2 K, 4 K, 10 K und 20 K im Durchschnittsausmaße von 0,9298 Prozent war, wird auf eine 10prozentige erhöht; hierzu wird ein 60prozentiger Gemeinde-, beziehungsweise Landeszuschlag eingeführt. An Stelle des bisherigen Tarifes der Gewinnstgebühr soll ein erhöhter Tarif in Kraft treten, und zwar bei der ermittelten Quote bis zum 3fachen des Wetteinsatzes von 10 Prozent, von mehr als das 3fache bis zum 11fachen 15 Prozent, von mehr als das 11fache bis zum 21fachen 20 Prozent, von mehr als das 21fache bis zum 101fachen 25 Prozent und mehr als das 101fache 30 Prozent an Staatsgebühr. Übersteigt der Gewinn den Betrag von 4000 K, so beträgt die Gewinnstgebühr ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Quote zum Einsatz 30 Prozent des Gewinnes. Hierzu wird ein 20prozentiger autonomer Zuschlag eingeführt.

Die Staatsgebühr von der jährlichen Pauschalgebühr des Buchmachers wird von 15 auf 25 Prozent erhöht; hierzu wird ein 20prozentiger autonomer Zuschlag eingeführt.

Der Berichterstatter ersucht den Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht, den Inkorrektheiten auf den Rennplätzen eine größere Aufmerksamkeit zu schenken. Vor kurzem wurde ein gewisser Fischer in Wien Inkorrektheiten geziehen und am 17. Juli sah sich die Rennleitung in Baden veranlaßt, einem gewissen Dieffenbacher eine strenge Verwarnung zu erteilen und sechs anderen Fahrern mußte mit der Lizenzentziehung gedroht werden. Es wäre notwendig, daß auf Grund der bestehenden Strafgesetze gegen diese Schwindeleien eingeschritten werde. Der Vertreter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht erklärte, daß er die Polizei auf diese Vorfälle aufmerksam machen werde.

In der Spezialdebatte beantragte der Berichterstatter, die Bestimmungen des § 1, Absatz 5, auch auf die Buchmacher auszudehnen. § 1, Absatz 5, soll lauten: „Die Unternehmungen für sportliche Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen Abzüge von den Wetteinsätzen beim Totalisateure vornehmen oder den Wettenden und den an ihrem Sitze Wetten abschließenden Buchmachern sonstige Leistungen auferlegen; die Höhe dieser Abzüge oder Leistungen wird vom Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen festgesetzt.“ Der Antrag wurde einhellig angenommen.

Bei § 2, Absatz 1, verlangten die Abgeordneten Schönsteiner und Leuthner eine Verschärfung der Strafen. Der Berichterstatter stimmt einer Verschärfung der Strafbestimmungen zu und beantragt, dem § 2, Absatz 1, folgende Fassung zu geben: „Wer ohne Bewilligung der Landesregierung Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig abschließt oder vermittelt oder bei diesem Abschlusse (dieser Vermittlung) mitwirkt, ferner wer die ihm erteilte Bewilligung der Landesregierung überschreitet, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verbunden werden. Einer Geldstrafe von 500 K bis 20.000 K unterliegt, wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absatz bezeichneten Wetten duldet.“ Dieser Antrag wurde einhellig angenommen. Der Berichterstatter beantragte ferner, dem § 2, Absatz 3, die positive Form zu geben. Dieser Absatz soll lauten: „Mit Bestrafung nach dem ersten Absätze ist der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinns des Übertreters zu verbinden.“ Der Antrag wurde einhellig angenommen.

Bei § 3 beantragte der Berichterstatter die beim Totalisateure zu entrichtende Gebühr von 5 auf 8 Prozent zu erhöhen. Der Antrag wurde einhellig angenommen.

Bei § 4 beantragte der Berichterstatter unter Hinweis auf den neuen Gebührentarif (Gewinnstgebühr) diesem Paragraphen folgende Fassung zu geben: „Der Gewinn, der bei einer Wette erzielt wird, welche aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Totalisateure vermittelt oder beim Buchmacher abgeschlossen wurde, unterliegt einer Gebühr (Gewinnstgebühr) nach Maßgabe des diesem Gesetze angeschlossenen Tarifes.“

Gleichzeitig beantragte der Berichterstatter, nachstehenden Tarif der Gewinnstgebühr:

Postnummer	Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinn zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz	Ausmaß der Gewinnstgebühr (in Prozenten des Gewinnes)
1	bis zum 3fachen	10
2	mehr als das 3fache	11
3	11	21
4	21	101
5	101	30

Anmerkungen:

1. Von Gewinften bis zum Betrage von 20 h ist keine Gewinnstgebühr zu entrichten.
2. Übersteigt der Gewinn den Betrag von 4000 K, so beträgt die Gewinnstgebühr ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Quote zum Einsatze 30 Prozent des Gewinftes.
3. Ist der tarifmäßige Betrag der vom Totalisateure oder Buchmacher für eine Wette abzuführenden Gewinnstgebühr, in Hellern ausgedrückt, durch 10 nicht ohne Rest teilbar, so ist er auf den nächsthöheren, durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.
4. Die Gewinnstgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tariffstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinnstgebühr niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächst niedrigere Tariffstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinnstgebühr. Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß und in welcher Weise diese Bestimmung auch bei Anwendung der Vorschrift der Anmerkung 2 sinngemäß zu beobachten ist.

§ 4 wurde in der beantragten Fassung des Berichterstatters und ebenso wurde der Tarif der Gewinnstgebühr einhellig angenommen.

Die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 wurden unverändert angenommen.

Bei § 13 beantragte der Berichterstatter, der Regierung bei unbefugten Wettbetrieben die erforderlichen Grundlagen zur Gebührenermittlung zu liefern, beziehungsweise mit der Schätzung vorgehen zu können. Er beantragte daher, dem § 13 einen zweiten Absatz anzufügen. § 13, Absatz 2 soll lauten: „Ist im Falle eines derartigen unbefugten Wettbetriebes der Gebührenpflichtige in Ermangelung einer geregelten Buchführung oder sonstiger ausreichenden Behelfe nicht imstande, die für die Gebührenermittlung erforderlichen Grundlagen zu liefern, so hat er die von ihm geschätzten Ermittlungsgrundlagen der Finanzbehörde anzugeben und danach die Gebühren zu entrichten. Unterläßt der Gebührenpflichtige diese Angaben oder trägt die Finanzbehörde Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen und danach die Gebühren einzuziehen. Der Gebührenpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse unter Vorlage der sich hierauf beziehenden Aufschreibungen verpflichtet.“ Der Antrag wurde einhellig angenommen.

§ 14 wurde unverändert angenommen.

Der Berichterstatter beantragte unter Hinweis auf die Besprechung zwischen den Vertretern des Staatsamtes für Finanzen, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien dem Gesekentwurf einen neuen § 15 einzufügen. Der Antrag lautet: „Insolange die Bestimmung des § 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 17. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 164, in Wirksamkeit steht, wird der Berechnung des Gemeindegzuschlages zu der im § 3, Absatz 1, des vorliegenden Gesetzes bezeichneten Gebühr nur ein Abgabesatz von 6 Prozent zugrunde gelegt.“ Der Antrag wurde einhellig angenommen.

§ 15, nunmehr § 16 und § 16, nunmehr § 17 wurden unverändert angenommen.

Die Schätzung des finanziellen Erfolges der Neuregelung der Totalisateure- und Buchmachergebühren ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Schätzung des finanziellen Erfolges der Neuregelung der Totalisateur- und Buchmachergebühren.

Bezeichnung der Gebühr	Ertrag im Kalenderjahr 1918 (in Millionen Kronen)		Erhoffter künftiger Ertrag (in Millionen Kronen)		Daher Mehrertrag jährlich (in Millionen Kronen)	
	Für den Staat	Für die Gemeinde und das Land zusammen	Für den Staat	Für die autonomen Verbände	Für den Staat	Für die autonomen Verbände
1. Totalisateureinsatzgebühr	6·581	2·3	10·5	6·3	4	4
2. Buchmachereinsatzgebühr	2·033	.	20·3	12	18	12
3. Totalisateurgewinstgebühr	3·01	.	9	1·8	6	1·8
4. Buchmachergewinstgebühr	3·103	.	9	1·8	6	1·8
5. Buchmacherpauschalgebühr	1·422	.	2·4	0·48	1	0·48
Summe .	16·149	2·3	51·2	22·38	35	20·08
	18·449		73·58		55·08	

Anmerkungen:

ad 1. Die Staatsgebühr wird von 5 auf 8 Prozent, der Gemeindezuschlag von 40 auf 60 Prozent erhöht.

ad 2. Die Staatsgebühr (bisher eine nach dem Einlage abgestufte feste Gebühr von 20 h, 1 K, 2 K, 4 K, 10 K, 20 K, Durchschnittsausmaß 0·9298 Prozent) wird auf 10 Prozent erhöht, hierzu ein 60prozentiger Gemeinde-, beziehungsweise Landeszuschlag eingeführt.

ad 3 und 4. Für die Staatsgebühr Einführung eines neuen Tarifes auf geänderter Grundlage mit Einbeziehung der Favoritwetten; hierzu Einführung eines 20prozentigen autonomen Zuschlages. Ertragsberechnung bloß schätzungsweise.

ad 5. Die Staatsgebühr wird von 15 auf 25 Prozent erhöht, hierzu ein 20prozentiger autonomer Zuschlag eingeführt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag:

Die Konstituierende Nationalversammlung wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit den vom Finanz- und Budgetausschusse vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

Wien, 24. Juli 1919.

Dr. Richard Weiskirchner,

Obmann.

Schiegl,

Berichterstatter.

Gesetz

vom

betreffend

Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltreffwesens.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen.

§ 1.

(1) Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig.

(2) Zur gewerbemäßigen Vermittlung von Wetten der im ersten Absätze bezeichneten Art dürfen nur die im Anschlusse an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisateur) zugelassen werden.

(3) Die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschlusse der im ersten Absätze angeführten Wetten darf nur Personen erteilt werden, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetze als Buchmacher bezeichnet.

(4) Die Landesregierung kann die Bewilligung (Absatz 1) jederzeit von Bedingungen abhängig machen, sie einschränken oder zurücknehmen, letzteres für den Fall, daß die Voraussetzung der vollen Vertrauenswürdigkeit nicht mehr zutrifft oder eine vorgeschriebene Bedingung nicht eingehalten wird.

(5) Die Unternehmungen für sportliche Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen

Abzüge von den Wetteinsätzen beim Totalisateurlotterien oder den Wettenden und den an ihrem Orte wettenschließenden Buchmachern sonstige Leistungen auferlegen; die Höhe dieser Abzüge oder Leistungen wird vom Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen festgesetzt.

§. 2.

(1) Wer ohne Bewilligung der Landesregierung Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig abschließt oder vermittelt oder bei diesem Abschlusse (dieser Vermittlung) mitwirkt, ferner wer die ihm erteilte Bewilligung der Landesregierung überschreitet, wird [] mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verbunden werden.

(2) Einer Geldstrafe von 500 K bis 20.000 K unterliegt, wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absätze bezeichneten Wetten erlaubt.

(3) Derselben Strafe unterliegt:

1. wer bei dem gewerbemäßigen Abschlusse oder der gewerbemäßigen Vermittlung der im vorhergehenden Absätze angeführten Wetten mitwirkt;

2. wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absätze bezeichneten Wetten duldet.

(4) Mit der Bestrafung nach dem ersten und zweiten Absätze [] ist der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinne des Übertreters zu verbinden.

(5) Zur Bestrafung ist die politische Bezirksbehörde und, wo sich eine staatliche Sicherheitsbehörde befindet, diese berufen.

(6) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gleichzeitig für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe zu bemessen.

II. Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 3.

(1) Die Vorschriften des § 7, Absatz 1, des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, über die vom Totalisateurlotterien zu entrichtende Gebühr

vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze bleiben mit der Änderung aufrecht, daß das Ausmaß der Gebühr von 5 auf 8 Prozent erhöht wird.

(2) Die aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Buchmacher abgeschlossenen Wetten unterliegen einer Gebühr (Einsatzgebühr), welche in jedem Einzelfalle 10 Prozent des Wetteinsatzes, mindestens aber 10 h beträgt.

(3) Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 31. März 1890, R. G. Bl. Nr. 53, hinsichtlich der Buchmacherwetten außer Kraft gesetzt.

§ 4.

Der Gewinn, der bei einer Wette erzielt wird, welche aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Totalisateurler vermittelt oder beim Buchmacher abgeschlossen wurde, unterliegt einer Gebühr (Gewinnstgebühr) nach Maßgabe des diesem Gesetze angehängten Tarifes. []

§ 5.

(1) Der Buchmacher hat an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 25 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahre ergebenden Gesamtgewinnes zu entrichten.

(2) Der Gesamtgewinn, von dem die Pauschalgebühr zu entrichten ist, ist unter Anwendung des § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in nachstehender Weise zu berechnen:

Zunächst ist die Gesamtsumme der in dem betreffenden Kalenderjahre auf Grund von Wetten der im § 3, Absatz 2, bezeichneten Art tatsächlich geleisteten oder dem Buchmacher durch Gutschrift zugeflossenen Wetteinsätze festzustellen; von dieser Gesamtsumme sind sodann die in demselben Kalenderjahre vom Buchmacher den anderen Wettkontrahenten tatsächlich ausbezahlten oder gutgeschriebenen Wettgewinne, ferner die vom Buchmacher dem Unternehmer der sportlichen Veranstaltung für die Gestattung des Wettbetriebes im Sportraum vertragsmäßig geleistete, auf das betreffende Kalenderjahr entfallende Vergütung (Standgeld) in Abzug zu bringen. Die Wetteinsätze und Wettgewinne sind jeweils in die Berechnung der Pauschalgebühr für dasjenige Kalenderjahr einzubeziehen, in dem sie bezahlt oder gutgeschrieben wurden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Kalenderjahre die Wette, auf der diese Einsätze und Gewinne beruhen, abgeschlossen wurde.

(3) Wird eine Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht, so ist der diese Wette betreffende Wetteinsatz aus der

Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr auszuscheiden.

(4) Abzugsfähig im Sinne des dritten Absatzes sind nur diejenigen Wittgewinne, welche nach den Bestimmungen des § 4 der Gebührenentrichtung erwiesenermaßen unterzogen wurden.

(5) Wenn ein Buchmacher das Recht, seine gewerbmäßige Tätigkeit in Deutschösterreich auszuüben, vor Schluß des Kalenderjahres verliert (§ 1, Absatz 4) oder wenn er vor Schluß des Kalenderjahres seine Tätigkeit in Deutschösterreich einstellt, so ist die Pauschalgebühr für denjenigen Teil des Kalenderjahres zu berechnen und zu entrichten, welcher bis zum Verluste des Rechtes zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit oder bis zur Einstellung der letzteren abgelaufen ist.

§ 6.

(1) Die Zahlung der Gewinngebühr obliegt in erster Linie dem Totalisateur oder Buchmacher; dieser kann die Gebühr bei Auszahlung oder Gutschrift des Gewinnes in Abzug bringen.

(2) Zur Entrichtung der Einsatzgebühr von Wetten, welche der Buchmacher abschließt, ist in erster Linie dieser verpflichtet. Der andere Wettkontrahent haftet für die Gebühr zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher.

(3) Für Wetten, bei deren Abschluß der Einsatz nicht bar eingezahlt wird (Buchwetten), ist die Einsatzgebühr nur nach Maßgabe des tatsächlich geleisteten Wetteinsatzes zu entrichten. Bei nachträglichen Einzahlungen auf Rechnung des ursprünglich nicht voll eingezahlten Einsatzes ist die Gebühr jeweils auf denjenigen Betrag zu ergänzen, der dem Gesamtbetrage des für die betreffende Wette tatsächlich geleisteten Einsatzes entspricht. Gutgeschriebene Einsatzbeträge sind den tatsächlich eingezahlten gleichzuhalten.

(4) Wenn die Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht wurde, kann die Rückvergütung der entrichteten Einsatzgebühr verlangt werden.

(5) Wetten, die ein Buchmacher abschließt, unterliegen den in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren ohne Unterschied, ob sich die Wette auf eine im Inlande oder im Auslande abzuhaltende sportliche Veranstaltung bezieht.

§ 7.

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren ist von der Errichtung einer Urkunde über die Wette oder über die Auszahlung des Wittgewinnes unabhängig.

(2) Die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung dieser Gebühren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(3) Insbesondere kann die Finanzbehörde für alle von den Buchmachern abgeschlossenen Wetten oder für einzelne Gattungen derselben anordnen, daß über die Wette eine Urkunde (Wettschein), bei Buchwetten eine Bestätigung über den bezahlten Wettersatz oder eine Rechnung von dem Buchmacher dem anderen Wettkontrahenten ausgehändigt werde, oder daß die Wetten in bestimmter anderer Form abgeschlossen werden. Das Staatsamt für Finanzen kann auch die Form des Wettscheines und der Bestätigung über den bezahlten Wettersatz oder der Rechnung vorschreiben.

(4) Insoweit die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren nicht in Stempelwertzeichen zu entrichten sind, sind sie sowohl vom Totalisateur als auch vom Buchmacher unmittelbar an die Staatskassa abzuführen.

§ 8.

(1) Auf den Totalisateur und den Buchmacher finden hinsichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung. Durch Vollzugsanweisung können auch sonstige Verfügungen getroffen werden, durch welche die Entrichtung dieser Gebühren überwacht oder gesichert wird.

(2) Insbesondere kann die Finanzbehörde bei Buchmachern jederzeit Untersuchungen (Revisionen) vornehmen, um die Beobachtung dieses Gesetzes zu überwachen.

(3) Auch kann sie die Führung eines amtlich zu beglaubigenden Wettbuches (Wettregisters) anordnen und die innere Einrichtung desselben festsetzen.

(4) Die Buchmacher sind verpflichtet, der Finanzbehörde und ihren Organen auf Verlangen ihre Geschäftsaufschreibungen jederzeit vorzulegen und ihr die uneingeschränkte Einsichtnahme in dieselben zu gewähren. Sie sind weiter gehalten, der Finanzbehörde alle von ihr verlangten Auskünfte über die mit ihrem Wettbetriebe in Zusammenhang stehenden Umstände zu erteilen.

§ 9.

(1) Buchmacher, die bei einer sportlichen Veranstaltung Wetten abzuschließen beabsichtigen, haben hiervon spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten.

(2) Unternehmer von sportlichen Veranstaltungen dürfen den Zutritt zu dem Sportraume nur solchen

Buchmachern gestatten, die nachweisen, daß sie dieser Anzeigepflicht nachgekommen sind.

(3) Die von der Finanzbehörde zur Kontrolle des Totalisateurs und der Buchmacher entsendeten Organe haben den ungehinderten Zutritt zu den Sporträumen.

§ 10.

(1) Werden die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von der Totalisateurerunternehmung oder von dem Buchmacher eine erhöhte Gebühr einzuheben, welche mit Einschluß der ordentlichen Gebühr das Zehnfache des nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig entrichteten Gebührenbetrages ausmacht.

(2) Für die hinsichtlich der Einsatz- oder Gewinngebühr vom Buchmacher einzuhebende Gebührenerhöhung haftet der andere Wettkontrahent zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher, insofern als diese Gebühren in Stempelwertzeichen zu entrichten sind.

(3) Für die von der Totalisateurerunternehmung einzuhebenden Gebührenerhöhungen haften auch die Veranstalter jener sportlichen Unternehmung, an welche der Totalisateur angeschlossen ist, zur ungeteilten Hand mit dem Totalisateur.

§ 11.

Jede Übertretung der in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Vorschriften oder der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann von der Finanzbehörde mit Ordnungsstrafen bis 5000 K geahndet werden. Für jeden Wiederholungsfall und bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe bis zum genannten Höchstbetrage verhängt werden.

§ 12.

(1) Denjenigen Personen, die in Deutschösterreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist es verboten, außerhalb Deutschösterreichs Wetten aus Anlaß einer in Deutschösterreich stattfindenden sportlichen Veranstaltung abzuschließen.

(2) Die Übertretung dieses Verbotes ist als schwere Gefälligkeitsübertretung nach den Bestimmungen des Gefälligkeitsstrafgesetzes mit einer Geldstrafe von 1000 K bis 20.000 K, im Wiederholungsfalle bis 40.000 K oder mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten, zu ahnden. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum halben Betrage des genannten Höchstausmaßes verbunden werden.

§ 13.

(1) Werden Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig von Personen abgeschlossen, denen die im § 1 vorgesehene Bewilligung nicht zufließt, oder wird bei dem Abschlusse solcher Wetten die behördliche Bewilligung überschritten, so finden auf diese Wetten die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 und 14 sinngemäße Anwendung.

(2) Ist im Falle eines derartigen unbefugten Wettbetriebes der Gebührenpflichtige in Ermangelung einer geregelten Buchführung oder sonstiger ausreichenden Behelfe nicht imstande, die für die Gebührenermittlung erforderlichen Grundlagen zu liefern, so hat er die von ihm geschätzten Ermittlungsgrundlagen der Finanzbehörde anzugeben und danach die Gebühren zu entrichten. Unterläßt der Gebührenpflichtige diese Angabe oder trägt die Finanzbehörde Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen, und danach die Gebühren einzuhoben. Der Gebührenpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlage der sich hierauf beziehenden Aufschreibungen verpflichtet.

§ 14.

(1) Die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren unterliegen nicht dem im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Zuschlage.

(2) Insoweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes verfügt wird, haben auf die nach demselben zu entrichtenden Gebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung zu finden.

§ 15.

Insolange die Bestimmung des § 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 17. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 164, in Wirksamkeit steht, wird der Berechnung des Gemeindefuzschlages zu der im § 3, Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes bezeichneten Gebühr nur ein Abgabefatz von 6 Prozent zugrunde gelegt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 16.

Die denselben Gegenstand wie dieses Gesetz betreffenden älteren Vorschriften treten, soweit sie

nicht in diesem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am ersten Tage des auf den Tag der Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung von Übergangsbestimmungen sind die Staatsämter für Finanzen und für Inneres und Unterricht betraut.

Tarif der Gewinnstgebühr.

(§ 4 des Gesetzes.)

Postnummer	Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinst zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz	Ausmaß der Gewinnstgebühr (in Prozenten des Gewinnes)
1	bis zum 3fachen	10
2	mehr als das 3fache " " 11 "	15
3	" " " 11 " " " 21 "	20
4	" " " 21 " " " 101 "	25
5	" " " 101 "	30

Anmerkungen.

1. Von Gewinnten bis zum Betrage von 20 h ist keine Gewinnstgebühr zu entrichten.
2. Übersteigt der Gewinn den Betrag von 4000 K, so beträgt die Gewinnstgebühr ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Quote zum Einsatz 30 Prozent des Gewinnes.
3. Ist der tarifmäßige Betrag der vom Totalisateure oder Buchmacher für eine Wette abzuführenden Gewinnstgebühr, in Hellern ausgedrückt, durch 10 nicht ohne Rest teilbar, so ist er auf den nächsthöheren, durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.
4. Die Gewinnstgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tariffstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinnstgebühr niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tariffstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinnstgebühr. Durch Vollzugsanweisung kann angeordnet werden, daß und in welcher Weise diese Bestimmung auch bei Anwendung der Vorschrift der Anmerkung 2 sinngemäß zu beobachten ist.